

Wortlaut zu § 45 in Absatz 9 lautet:

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bedarf es zur Beantwortung der Frage, ob eine solche qualifizierte Gefahrenlage besteht, einer Prognose. Das heißt, dass anders, als von Verkehrsbehörden oft angenommen wird, kein positiver Nachweis nötig ist, dass in einem Straßenabschnitt bereits schwere Unfälle erfolgt sind. Das BVerwG geht davon aus, dass eine Maßnahme auch schon bei geringeren Wahrscheinlichkeiten gerechtfertigt sein kann, wenn hochrangigen Rechtsgüter auf dem Spiel stehen. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts, das die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ins Verhältnis zur Schwere des Schadens gesetzt werden muss. Es muss also nicht erst darauf gewartet werden, bis ein Kind bei einem Autounfall schwer verletzt oder getötet wird, bevor die Straßenverkehrsbehörde den Verkehr durch Anordnungen beschränken oder verbieten darf.

Die zitierte Entscheidung ist folgende: BVerwG, Urteil vom 23.09.2010 - BVerwG 3 C 37.09, Rn. 31

Darin heißt es wörtlich:

"Diese vom Berufungsgericht herangezogenen Bestimmungsfaktoren und die von ihm zur Gefahrenlage getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die der Senat gebunden ist (§ 137 Abs. 2 VwGO), sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geeignet, die in § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO vorausgesetzte konkrete Gefahr und nicht - wie der Kläger meint - eine nur abstrakte Gefahr zu begründen. Konkret wird sie dadurch, dass auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die sich daraus ergebende Gefahrenlage abgestellt wird. Für die Annahme einer solchen konkreten Gefahr bedarf es - wie der Senat bereits entschieden hat - zwar einer sorgfältigen Prüfung der Verkehrssituation jedoch nicht zwingend der Heranziehung von Unfalltypensteckkarten oder sonst vertiefter Ermittlungen dazu, wie hoch im Einzelnen der Anteil an Unfällen ist, der ausschließlich oder überwiegend auf überholende Lastkraftwagen zurückzuführen ist."

oder auch folgende: Beschluss vom 12.09.1995 - 11 B 23/95

darin heißt es wörtlich:

"Zur Annahme einer derartigen Gefahrenlage bedarf es nicht des Nachweises, dass jederzeit mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Es genügt die Feststellung, die konkrete Situation an einer bestimmten Stelle oder auf einer bestimmten Strecke einer Straße lege die Befürchtung nahe, es könnten - möglicherweise durch Zusammentreffen mehrerer gefahrenträchtiger Umstände - irgendwann in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten."